



Satzung der KGA „Gemeinschaft der Kleingärtner Wickenweg e.V.“



§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft der Kleingärtner Wickenweg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin Marzahn-Hellersdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin Charlottenburg unter der Registriernummer 17737 Nz vom 25.09.1997 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin Hellersdorf e.V.
4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft.
3. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit ist die Beratung und Schulung seiner Mitglieder.

Inbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:

- Erfahrungsaustausch und Fachvorträge;
 - Gartenfachberatung;
 - Beratung und Weiterbildung der Pächter;
 - Achtung des Natur- und Umweltschutzes;
 - Pflege des Zusammenlebens, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen;
 - Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
 5. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden, der die Ziele des Kleingartenwesens mitträgt und der den Kleingarten bewirtschaften kann.
2. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung stehen dem Antragsteller seine Rechtsmittel zu.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr sowie nach Aushändigung der Satzung sowie deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.



Satzung der KGA „Gemeinschaft der Kleingärtner Wickenweg e.V.“



4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kleingartenanlage erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a. Austritt;
 - b. Ausschluss;
 - c. Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Bei Tod des Mitgliedes werden die offenen Forderungen und Verpflichtungen auf die Erben übertragen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Zudem endet die Nutzungsberechtigung der zum Verein gehörenden Medien.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich bei der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben des Vereins aktiv zu engagieren.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Das Mitglied soll sich aktiv an Versammlungen und am Gemeinschaftsleben beteiligen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - Die Satzung einzuhalten und umzusetzen;
 - die Ziele des Vereins zu fördern;
 - Beiträge, Abschlagszahlungen und Umlagen termingemäß zu entrichten;
 - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen;
 - gefasste Beschlüsse zu befolgen;
 - zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.



§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr für jedes Mitglied einen Beitrag. Sind mehrere Pächter gemeinschaftlich auf Grund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle der Kleingartenanlage, so wird der Beitrag von diesen insgesamt nur einmal erhoben (pro Parzelle). Mehrere Mitglieder haften insoweit als Gesamtschuldner. Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Für Mitgliedsbeiträge werden keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.
2. Der Verein finanziert sich aus:
 - Beiträgen der Mitglieder;
 - Umlagen;
 - Zuwendungen, Spenden und Sammlungen;
 - sonstigen Einnahmen.
3. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Parzelle betragen. Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Erweiterte Vorstand;
- der Geschäftsführende Vorstand;
- die Finanzprüfungskommission.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, ist jedoch an die Parzelle gebunden (je Parzelle eine Stimme). Erscheinen zu einer Mitgliederversammlung von einer Parzelle mehrere Mitglieder, so bestimmen diese, wer als stimmberechtigtes Mitglied für die Parzelle die Stimme abgibt.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Halbjahr statt.
3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Vorstand auch festlegen, dass Mitgliederversammlungen in anderer Form, auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden den Mitgliedern die Zugangsdaten per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail verwandt, welche das Mitglied als letzte dem Verein bekannt gegeben hat. Die virtuelle Mitgliederversammlung wird so abgesichert, dass alle Mitglieder ihre Rechte im vollen Umfang wahrnehmen können.
In besonderen Fällen ist eine Wahl auch als Briefwahl möglich.



Satzung der KGA „Gemeinschaft der Kleingärtner Wickenweg e.V.“



4. Der Termin der Versammlung wird vom Vorstand schriftlich über Brief oder E-Mail mit Angabe der Tagesordnung an jedes Mitglied versandt oder öffentlich durch Aushang in den Schaukästen am Kleingarteneingang Wickenweg und am Eingang Kressenweg oder in der Verbandspresse einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Nimmt der Vorstand diese Anträge auf, werden diese in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mit aufgenommen und über die Einladung werden die Mitglieder informiert. Mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen für die Zulassung der Zustimmung den Mehrheitsbeschluss von mindestens 25% der Anwesenden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss das Anliegen ersichtlich sein.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über:
 - den Geschäftsbericht;
 - den Kassenbericht;
 - den Bericht der Kassenprüfung (Finanzprüfungskommission);
 - die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer;
 - die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen;
 - den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Satzungsänderungen;
 - die Erledigung eingegangener Anträge;
 - die Wahl der Vorstände, der Kassenprüfer und des/der Delegierten zur Delegiertenversammlung der Dachorganisation (einschließlich Ersatzdelegierte);
 - die finanzielle Höhe für die Durchführung von Rechtsgeschäften;
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - die Zahl der Pflichtarbeitsstunden und die Höhe der Entgeltzahlung bei Nichtleistung.
9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, der den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung führt.
10. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit einer drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Weiterhin ist eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der sich auch die Mitglieder der Parzellen mit mehreren Mitgliedern ergeben, die dem Protokoll beigefügt werden muss.



§ 9 Der Erweiterte Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - der Geschäftsführende Vorstand;
 - der Gartenfachberater;
 - der Beauftragte für Bau- und Pächterwechsel;
 - der Beauftragte für Arbeitseinsätze.
2. Der Erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
3. Er tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen und wird entweder vom Vorsitzenden, oder - bei dessen Verhinderung - in Abstimmung mit diesem vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
5. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
6. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören:
 - die Kontrolle der Erfüllung der Beschlüsse durch den Geschäftsführenden Vorstand;
 - die Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
 - die Beschlussfassung über Festlegungen des Vorstandes zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr;
 - die Aussprache über und die Bestätigung des durch den Vorstand eingebrachten Finanzplanes;
 - die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - die Beratung zur Aufnahme und die Aufnahme neuer Mitglieder im Verein sowie die Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
 - die Durchsetzung der Satzung;
 - die Einhaltung der Geschäftsordnung;
 - das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließt;
 - die Pflege der Adressenliste.
8. Der Erweiterte Vorstand kann zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben im Verein Assistenten zur Unterstützung mit hinzuziehen.
9. Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglied im Verein sind, sind zur Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.
10. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erbringen die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden im Rahmen ihrer Funktionsausübung.



Satzung der KGA „Gemeinschaft der Kleingärtner Wickenweg e.V.“



§ 10 Aufwandsentschädigung von Mitgliedern

1. Die Organe des Vereines können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen
2. Die Mitglieder der gewählten Organe des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Der Erweiterte Vorstand erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung.
3. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrkosten bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter);
 - dem Kassierer;
 - dem Schriftführer.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt (Vertretungsrecht nach § 26 BGB).
3. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zahlungsanweisungen bedürfen zwei Unterschriften von Mitgliedern des Vorstandes. Das sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden unterzeichnen der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
5. Der Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter, laden zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leiten diese.
6. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die Führung der laufenden Geschäfte, die durch eine vom Erweiterten Vorstand bestätigte Geschäftsordnung geregelt werden;
 - die Einberufung der Sitzung des Erweiterten Vorstandes;
 - die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen;
 - die Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes;
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse;
 - die Aufstellung des Finanzplanes, einschließlich von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr;
 - die Aufnahme von Mitgliedern in den Erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. (Die aufgenommenen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben beratende Stimme).



§ 12 Finanzprüfungskommission

1. Die Finanzprüfungskommission besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Kassenprüfern, die zu wählen sind.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen- und Kontenführung, prüfen Kassen- und Bankbelege in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist und in dem die Entlastung/ Nichtentlastung des Vorstandes vorgeschlagen wird.
3. Über die jährliche Prüfung berichten die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Die Mitglieder der Finanzprüfungskommission dürfen während ihrer Funktionsausübung keine Funktion im Geschäftsführenden Vorstand wahrnehmen und zwischen der Tätigkeit im Geschäftsführenden Vorstand und in der Finanzprüfungskommission müssen mindestens ein Geschäftsjahr liegen.
5. Die Mitglieder der Finanzprüfungskommission erbringen die jährlichen zu leistenden Arbeitsstunden im Rahmen ihrer Funktion.

§ 13 Wahlen und Amtsdauer

1. Wahlen werden auf der Grundlage einer Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Finanzprüfungskommission und der Delegierten für den Verbandstag der Dachorganisation (ebenso für Einzeldelegierte) kann ebenso erfolgen oder auch im Block gewählt werden.
Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Funktion – bei einer Beschlussfassung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit – in schriftlicher Abstimmung, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
2. Die Mitglieder der Vorstände und die Finanzprüfungskommission werden auf die Dauer von 4 Jahren (Legislaturperiode) in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und die Finanzprüfungskommission können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich sind auf derselben Mitgliederversammlung Mitglieder mit der Wahrnehmung der Funktion bis zum Ende der Wahlperiode einzusetzen.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben der Geschäftsführende Vorstand und Erweiterte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt (maximal bis drei Monate über die reguläre Legislaturperiode hinaus).

§ 14 Auflösung und Liquidation des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die dafür einberufene Mitgliederversammlung, zu der 50 % der Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Vereins bestellt.



Satzung der KGA
„Gemeinschaft der Kleingärtner Wickenweg e.V.“



3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kleingärtnerei, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der Dachorganisation zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen grundsätzlich von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer dann beschlussfähigen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird. Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.

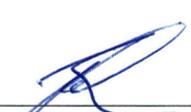
§ 16 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder wenn während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.

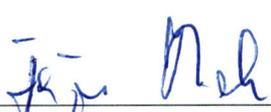
§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2024 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.



Unterschrift/ Datum
(1. Vorsitzender)



Unterschrift/ Datum
(2. Vorsitzender)